2/SN-80/ME

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

A-1015 Wien, Marxergasse 6
Postfach 10
Telefon 51 507 / *
Klappe: 23
Sachbearbeiter: Dr. Naber

GZ: 32 0800/2-III/2/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n
==========

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

GESETZENTWURF
Zl. 80 -GE/19 87
Datum: 5. NOV. 1987
10. Nov. 1987
Verteilt

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird.

Bezug: Schreiben des BKA vom 23. September 1987, 61 821/1-VI/13b/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf vorzulegen.

4. November 1987
Für den Bundesminister:
E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon 51 507 / *
Klappe:
23
Sachbearbeiter:
Dr. Naber

GZ: 32 0800/2-III/2/87

An das
BKA-Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 W i e n
==========

Bitte bei Antwort i m m e r die Geschäftszahl anführen.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung geändert wird.

Bezug: Schreiben vom 23. September 1987, 61 821/1-VI/13b/87

Zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende

S T E L L U N G N A H M E

abzugeben:

I Allgemeines

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt die mit dem Entwurf verfolgten rechtspolitischen Zielsetzungen, besonders die geschaffene Möglichkeit, im Einzelfall Schutzimpfungen auch außerhalb der bisher gehandhabten Termine durchzuführen.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß in den §§ 1, 3 und 7, das Bundesministerium für soziale Verwaltung genannt ist; im Hinblick auf das Bundesministeriengesetz 1987, BGBl. Nr. 76, wäre zu erwägen, diese Bestimmungen der geltenden Kompetenzverteilung im Dienst der Einheitlichkeit der Rechtsordnung anzugleichen.

II Zum Gesetzestext

§ 2a Abs. 2

Die Bestimmung, daß ein nach § 273 ABGB bestellter Sachwalter die Meldung des Impflings abzugeben hat, falls "dessen Wirkungskreis dies umfaßt", scheint als zu eng; es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen (vgl. § 146 ABGB):

"..... umfaßt dessen Wirkungskreis auch die **Gesundheitsforsorge.....**".

Das Wort "wird" wäre durch "**ist**" zu ersetzen, um die Verpflichtung des Sachwalters auszudrücken.

§ 2a Abs. 3

Diese Bestimmung scheint rechtspolitisch bedenklich, da die betroffenen Personen von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge ausgeschlossen werden.

Es wird daher angeregt, solche Sachverhalte dem zuständigen Pflegschaftsgericht zur Sachwalterbestellung und Erteilung der Einwilligung zur Impfung mitzuteilen. Dies ist umso eher möglich, da kein schwerwiegender Eingriff in die in körperliche Sphäre erfolgt.

III

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

4. November 1987
Für den Bundesminister:
E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: